

§ 70 K-LSchV § 70

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Mitnahme und Verwendung privater Geräte, wie Ton- und Bildträger oder Heizgeräte, in das Schülerheim ist den Schülern nur mit Zustimmung des Heimleiters gestattet.

In Kraft seit 13.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at